

# ANTRAG AUF BEFREIUNG VON DER KRANKENVERSICHERUNGSPFLICHT



## ANGABEN ZUR PERSON

Vorname (n)

Name

Straße  Hausnr.

Postleitzahl  Ort

Geburtsdatum  Versichertenr.

Telefonnummer\*  E-Mail\*

Ich beantrage die Befreiung von der Versicherungspflicht zur Krankenversicherung, weil ich

ab  versicherungspflichtig werde/wurde als

Arbeitnehmer/in wegen Erhöhung der Jahresarbeitsentgeltgrenze

Name und Anschrift des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin

Bezieher/in von Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II oder Unterhaltsgeld. In den letzten fünf Jahren davor war ich nicht gesetzlich krankenversichert.

Zuständige Agentur für Arbeit Stammnummer

Arbeitnehmer/in durch Aufnahme einer Teilzeitbeschäftigung **während** der Elternzeit

wöchentliche Arbeitszeit Name und Anschrift des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin

Arbeitnehmer/in durch Aufnahme einer Teilzeitbeschäftigung **nach Ende** der Elternzeit/Pflegezeit

wöchentliche Arbeitszeit Name und Anschrift des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin

Arbeitnehmer/in infolge Herabsetzung der Wochenarbeitszeit

wöchentliche Arbeitszeit Name und Anschrift des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin

Rentenantragsteller/in, Rentner/in

Rente beantragt am Rente ab

Teilnehmer/in an einer berufsfördernden Maßnahme

Name und Anschrift des Rehabilitationsträgers

Eingeschriebener Student/ingeschriebene Studentin

Semesterbeginn Einschreibung/Rückmeldung am Name und Anschrift der Hochschule

Praktikant/in bzw. Auszubildende/r ohne Arbeitsentgelt - Auszubildende(e) des Zweiten Bildungsweges

Name und Anschrift des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin/der Ausbildungsstätte

Beschäftigte/r als Arzt/Ärztin im Praktikum

Name und Anschrift des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin

Beschäftigte/r als Arzt/Ärztin im Praktikum

Name und Anschrift des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin

Behinderte/r in einer geschützten Einrichtung

Name und Anschrift der Einrichtung

Ich habe seit Beginn der Versicherungspflicht Leistungen der Krankenversicherung in Anspruch genommen

ja

nein

Familienversicherte Angehörige haben seit Beginn der Versicherungspflicht Leistungen der Krankenversicherung in Anspruch genommen

ja

nein

## WICHTIG FÜR SIE

**Eine Befreiung von der Krankenversicherungspflicht schließt zugleich den Versicherungsschutz in der sozialen Pflegeversicherung aus. Von den unten stehenden Hinweisen habe ich Kenntnis genommen.**

**Hinweis zum Datenschutz:** Die Erhebung der Daten beruht auf § 8 Sozialgesetzbuch V (SGB V) und ist zur rechtmäßigen Erfüllung unserer Aufgaben erforderlich sowie nach § 284 SGB V zulässig. Zur Mitteilung der erfragten Angaben sind Sie nach § 206 SGB V verpflichtet.

\*Die Angaben meiner Kontaktdaten (Telefonnummer und E-Mail-Adresse) sind freiwillig.

Ich bin damit einverstanden, dass die BKK·VBU meine genannten Kontaktdaten (E-Mail und Telefonnummer) ausschließlich für Rückfragen zu meinem Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht verarbeitet und verwendet. Diese Einwilligung kann ich jederzeit für die Zukunft einschränken bzw. widerrufen. Weitere Informationen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch uns und Ihre Rechte nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung erhalten Sie über unserer Homepage <https://www.meine-krankenkasse.de/datenschutz/>.



Ort, Datum

Unterschrift der Antragsstellerin/des Antragstellers

## HINWEISE

- Der Befreiungsantrag ist innerhalb von 3 Monaten nach Beginn der Versicherungspflicht bei der Krankenkasse zu stellen.
- Die Befreiung wird nur wirksam, wenn das Bestehen eines anderweitigen Anspruchs auf Absicherung im Krankheitsfall nachgewiesen wird.
- Die Befreiung wirkt vom Beginn der Versicherungspflicht an, wenn seit diesem Zeitpunkt noch keine Leistungen in Anspruch genommen wurden, andernfalls vom Beginn des Kalendermonats an, der auf die Antragstellung folgt.
- Auf die Befreiung kann zu einem späteren Zeitpunkt nicht verzichtet werden (d. h., sie kann nicht rückgängig gemacht werden) und der Befreiungsbescheid kann nicht widerrufen werden.
- Die Befreiung bleibt auch dann bestehen, wenn zugleich die Voraussetzungen der Versicherungspflicht aufgrund eines anderen Tatbestandes des Sozialgesetzbuches V erfüllt werden. Keine Auswirkungen hat jedoch eine Befreiung von der studentischen Krankenversicherung auf eine Beschäftigung, die während der Dauer des Studiums ausgeübt wird und die aufgrund des Erscheinungsbildes des Studierenden als Arbeitnehmer der Versicherungspflicht (§ 5 Abs. 1 Nr.1 SGB V) unterliegt.
- Die Befreiung schließt eine Familienversicherung nach § 10 SGB V sowie nach § 7 KVLG 1989 aus.
- Die Befreiung verdrängt auch grundsätzlich einen Anspruch auf Heil- oder Krankenbehandlung nach dem Bundesversorgungsgesetz. Für die Zeit nach Beendigung des Studiums und vor Aufnahme einer Beschäftigung besteht kein Beitrittsrecht zur gesetzlichen Krankenversicherung.
- Die Befreiung schließt gleichzeitig eine Mitgliedschaft bzw. eine Familienversicherung in der sozialen Pflegeversicherung aus. Pflegeversicherungspflicht besteht trotzdem und ist grundsätzlich dort durchzuführen, wo auch die Krankenversicherung besteht.

**Bitte zurück senden an Postfach: BKK·VBU, 10857 Berlin**